



Zurückschneiden von Bepflanzungen entlang von Strassen und Fusswegen



An die Eigentümer und Unterhaltsverantwortlichen von Liegenschaften
Bäume, Hecken und auch sonstige Bepflanzungen entlang von öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs müssen gemäss dem kantonalen Mobilitätsgesetz (vorher Strassengesetz) **jederzeit** derart unterhalten werden, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der Herbst eignet sich aufgrund der Vegetation, Rückschnitte an Bäumen, Sträuchern und Hecken vorzunehmen. Aber je nach Wachstum der Pflanzen kann ein Rückschnitt jederzeit erforderlich sein.

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass private Bepflanzungen in den Trottoir- oder Strassenbereich hineinwachsen, was zu Gefahrensituationen führen kann. Ausreichende Sichtverhältnisse sind Voraussetzung für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und Fussgänger. **Denken Sie bitte auch an die Schulkinder und ihre sicheren Schulwege.**

Die Liegenschaftsbesitzer sind für den rechtzeitigen Rückschnitt verantwortlich. Wir erinnern daran, dass bei Unfällen, die auf nicht konforme Hecken und Bepflanzungen zurückzuführen sind, der Eigentümer haftbar gemacht werden kann!

Art der Bepflanzung	Abstand vom Strassenrand	Grundlage
Bäume	5.0 m (Baumstamm) Äste über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 5.0 m schneiden, bei Trottoirs und Gehwegen bis auf eine Höhe von 3.0 m	Mobilitätsgesetz Kanton FR
Hecken (Lebhäge)	1.65 m zur Kantonalstrasse 0.75 m zu übrigen Strassen 0.35 m zum Trottoirrand	Mobilitätsgesetz Kanton FR / Gemeindepraxis
Bepflanzung in Kurven und bei Ein- und Ausfahrten	Jegliche Bepflanzungen sind untersagt, wenn diese die Sicht der Verkehrsteilnehmer behindern. Beachten Sie dabei auch die Sichtweiten bei Ihrer eigenen Ausfahrt. Bitte schneiden Sie auch Ihre Pflanzen, welche sich in der Sichtweite von Nachbarn Ausfahrt befinden, entsprechend zurück.	Mobilitätsgesetz Kanton FR / Normen für Sichtweiten

Gerne erinnern wir Sie an Folgendes:

- ✓ Hecken und Bäume sind **auch während des Jahres** auf Überwuchs zu kontrollieren und sind allenfalls mehrmals jährlich zurückzuschneiden.
- ✓ Verkehrsschilder, Hydranten, Strassenlampen müssen von Bepflanzungen frei sein.
- ✓ Für Ersatz- und Neupflanzungen sind die gesetzlichen Abstände gemäss kantonomer Gesetzgebung (Mobilitätsgesetz) zu beachten.
- ✓ Wir bitten die Waldbesitzer, speziell entlang von öffentlichen Strassen und Wegen, auf eine regelmässige Baum- und Heckenpflege zu achten (zurückschneiden, entfernen abgestorbener Äste).
- ✓ Zurückgeschnittene Bepflanzungen erleichtern dem Werkdienst die Unterhaltsarbeiten.

Gemeinderat, Bauverwaltung und Werkdienst Gurmels